

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

• Checkliste Datenschutz für Arztpraxen seit der Einführung der DSGVO am 25. Mai 2018 • Wertgrenze bei Werbegaben an Fachkreisangehörige (Arzneimittelkoffer an Apotheker) • Ausschreibung von Arztstellen bei MVZ-Insolvenz • Keine Zwangszuweisungen von Patienten an Ärzte

Checkliste Datenschutz für Arztpraxen seit der Einführung der DSGVO am 25. Mai 2018

Joachim Messner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Milana Sönnichsen Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

I. Datenschutz allgemein

In den wesentlichen Punkten hat sich mit der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) für die alltägliche Datenverarbeitung in den Arztpraxen nichts im Vergleich zum deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es hat sich aber der Sanktionsrahmen deutlich erhöht. Die Verstöße werden nach der DSGVO mit Bußgeldern bis zu 20 Millionen Euro oder aber bis 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens geahndet (früher bis 300.000 EURO nach deutschem BDSG).

Folgender Umfang mit den persönlichen Daten der Pateinten und Mitarbeiter der Praxis musste beachtet werden:

 Die Weitergabe der Daten im Rahmen des Behandlungsvertrages ist weiterhin nach Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO zulässig, weil der Patient durch das Aufsuchen eines Arztes und das Ausfüllen eines Anamnesebogens konkludent einen Behandlungsvertrag abschließt (Insoweit bedarf die Datenweitergabe im Rahmen des Behandlungsvertrages keine weitere Einverständniserklärung, z.B. Weitergabe an andere mitbehandelnde Ärzte, Labore, Kliniken, Aufruf des Patienten mit Namen aus dem Wartezimmer, telefonische Kontaktaufnahme wegen Terminverlegung etc.);

- Es bedarf eine separaten Einverständniserklärung des Patienten zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten, die außer Rahmen des ärztlichen Behandlungsvertrages geschieht (d.h. Abrechnungszentrum, allgemeine Werbung und Information gegenüber dem Patienten, Studien mit Pharmaindustrie etc.);
- Terminvergabe und Newsletter über WhatsApp sind unzulässig, weil das Unternehmen Zugriff auf alle Kontaktdaten des Nutzers der WhatsApp hat.

II. Auftragsverarbeitungsvertrag

Wenn die personenbezogenen Daten (von Patienten oder Mitarbeitern) an externe Empfänger weiterleiten werden, muss zwischen Ihnen als Verantwortlicher und dem Auftragsverarbeiter als Empfänger ein



Vertrag erstellt werden. Mit dem Vertrag dokumentieren die Empfänger, wie sie mit Ihren Daten umgehen.

Mögliche Empfänger sind:

- Das Lohnsteuerbüro bekommt Daten Ihrer Mitarbeiter
- Der Internet-Hoster verwaltet Ihre E-Mails und versendet Mails eventueller Kontaktformulare Ihrer Webseite.
- Bieten Sie Newsletter an, so wird das oft über einen entsprechenden Dienst realisiert. Dieser bekommt die Daten der Newsletter-Empfänger.
- Falls Sie Abrechnungen von einem externen Dienstleister erstellen lassen, bekommen diese sogar sensible Gesundheitsdaten Ihrer Patienten. Sich dazu die Erlaubnis der Patienten einzuholen, ist schon längere Zeit üblich. Der Vertrag mit dem Dienstleister wurde bisher aber eher selten geschlossen.

III. Datenschutzbeauftragte/r

Es muss pro Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter genannt werden.

Ob eine Arztpraxis als Unternehmen eingestuft ist und daher einen Datenschutzbeauftragten braucht, ist nicht in der DSGVO geklärt. Gerichtsurteile fehlen dazu noch. Auf der sicheren Seite ist eine Praxis, wenn sie einen Datenschutzbeauftragten hat.

Der/die Datenschutzbeauftragte darf beispielsweise nicht der Verantwortliche selbst sein, er ist ihm jedoch direkt unterstellt und nicht weisungsbefugt, sondern lediglich beratend tätig.

Ein/e Datenschutzbeauftragte/r kann intern oder extern bestimmt werden.

Eine interne Person hat den Vorteil, Interna besser zu kennen.

Eine externe Person kann allerdings Erfahrungen mit anderen Kunden einbringen. Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten müssen Sie veröffentlichen (auf Ihrer Webseite und ggf. als Aushang in der Praxis) und der Aufsichtsbehörde mitteilen. Die Aufsichtsbehörde ist in der Regel der/die Landesdatenschutzbeauftragte. Andernfalls können Sie diese dort erfragen.

IV. Website der Arztpraxis

Hier muss eine Datenschutzerklärung (z.B. als Link neben Impressum) integriert werden, mittels welcher der Patient darüber aufgeklärt wird, was mit seinen Daten in der Arztpraxis passiert.

Wertgrenze bei Werbegaben an Fachkreisangehörige (Arzneimittelkoffer an Apotheker)

von Milana Sönnichsen Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Die Abgabe von Arzneimittelkoffern, in denen sich 6 in der kleinsten zugelassenen Packungsgröße enthaltene Arzneimittel befinden, zum Verkaufspreis von insgesamt fast EUR 50,-, ist seitens von Phar-



maunternehmen an Apotheker unzulässig und verstößt gegen § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Im zitierten Fall gab ein pharmazeutisches Unternehmen ungefragt einen Arzneimittelkoffer an einen Apotheker ab, indem es Arzneimittel in der kleinsten für den Verkehr zugelassenen Verpackungsgröße mit dem Hinweis "zur Erprobung" abgab. Der Gesamtwert aller Arzneimittel in dem Koffer lag bei ca. EUR 50,-.

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat darin eine wettbewerbswidrige Handlung gesehen. Es handele sich bei einem Gesamtwert von Arzneimitteln von EUR 50,- nicht mehr um geringwertige Werbegaben. Die Werbegaben von aktuell maximal EUR 1,00 sind bei den Fachkreisangehörigen zulässig.

Eine kostenlose Abgabe von Arzneimittelproben ist zwar nach § 47 Arzneimittelgesetz zulässig, jedoch nur an Ärzte, nicht an Apotheker.

Insoweit ist bei den Werbegaben an Fachkreisangehörige Vorsicht geboten.

Außerdem ist die Abgabe von Werbeware zulässig, wenn die Gegenstände zum Gebrauch in der täglichen ärztlichen Praxis bestimmt sind. In diesem Fall kann die Wertgrenze EUR 1,- übersteigen (z.B. postits, Stifte, Schreibblöcke etc.).

Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 22.02.2018, Az.: 2 U 39/17

Ausschreibung von Arztstellen bei MVZ-Insolvenz

von Milana Sönnichsen Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Aufpassen müssen Inhaber von MVZ im Falle einer drohenden Insolvenz:

Ein Antrag auf Umwandlung einer genehmigten Anstellung in eine selbständige Zulassung kann nur solange gestellt werden, wie das MVZ als Arbeitgeber noch zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist. Ist die Zulassung des MVZ aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens bereits beendet, entfallen die genehmigten Arztstellen ersatzlos und können weder ausgeschrieben noch nachbesetzt werden.

Der Insolvenzverwalter einer MVZ-GmbH ist nicht berechtigt, den Antrag auf Umwandlung der früheren Arztanstellung in selbständige Vertragsarztzulassung zu stellen, weil die Arztanstellung nicht zur Insolvenzmasse gehört.

Insoweit ist bei drohender MVZ-Insolvenz höchste Vorsicht geboten bezüglich des Zeitpunkts der Ausschreibung der genehmigten Arztstelle, damit die Zulassung noch rechtzeitig gerettete werden kann.

Quelle: BSG, Urteil v. 11.10.2017, Az. B 6 KA 27/16 R



Keine Zwangszuweisungen von Patienten an Ärzte

von Jessica Welter Rechtsanwältin

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) darf nach jüngster Entscheidung des Landessozialgerichts Thüringen keine Patienten mehr zwangszuweisen.

Bislang wurden seitens der KVT Patienten sowohl über die Servicestellen als auch per Zwangszuweisungen an Ärzte geschickt, wenn die Patienten sich zuvor selbst erfolgslos um einen Termin bemüht hatten.

Nunmehr dürfen Patienten nur noch über die Terminservicestellen an die Ärzte vermittelt werden, denn nach der Ansicht des Landessozialgerichts Thüringen fehle es für eine Zuweisung generell an einer Rechtsgrundlage. Eine solche sei weder in der Satzung der KVT noch im SGB V enthalten.

Quelle: Landessozialgericht Thüringen: Pressemitteilung Nr. 7/18 vom 06. Juni 2018

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter

Jadim Deur Minnohon J. Welter